

Gemeinde Keltern

Enzkreis

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges.Bl.S.127) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern am 23. Oktober 1973 folgende

S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Keltern vom 23. Oktober 1973 beschlossen und *mit Satzung vom 29.10.1974 und vom 13.03.2001 geändert*:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung öffentlicher Straßen, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahme genehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist; § 8 Fernstraßengesetz bleibt unberührt.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

Sondernutzungsgebühren

(Abs. 4 geändert mit Satzung vom 13.03.2001)

(1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren laut dem anschließenden Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StrG eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist.

Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung von Straßen gem. § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Die Gebühren für die Sondernutzung werden in Pauschalbeträgen je m² oder Jahrespauschalen für Großbaustellen lt. beiliegendem Gebührenverzeichnis festgesetzt.

(3) Erstreckt sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in den Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

(4) Gebühren bis zu € 2,50 im Einzelfall werden nicht erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) der Antragssteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder, falls eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die folgenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig.

§ 6

Gebührenerstattung

(geändert mit Satzung vom 13.03.2001)

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraums, so ist ein angemessener Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Beträge unter € 2,50 werden nicht erstattet.

§ 7

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Diese Satzung tritt am 27. Oktober 1973 in Kraft.

Keltern, den 23. Oktober 1973
Gehring, Bürgermeister

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
(geändert mit Satzung vom 23.10.1974 und vom 13.03.2001)

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

| Lfd.-Nr. | Art der Sondernutzung | Gebühr in Euro |
|-----------------|---|---|
| 1 | z.B. Bauhütten, Baustofflagerungen, Aufstellen von Baumaschinen und -geräten einschließlich Hilfseinrichtungen mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche a) bis zur Nutzungsdauer von 3 Monaten je m ² b) für jeden weiteren angefangen Monat je m ² c) für Großbaustellen können Jahrespauschalbeträge in Höhe von 300 – 800 Euro festgesetzt werden | 0,50 – 1,00 0,50 – 1,00 300 – 800 |